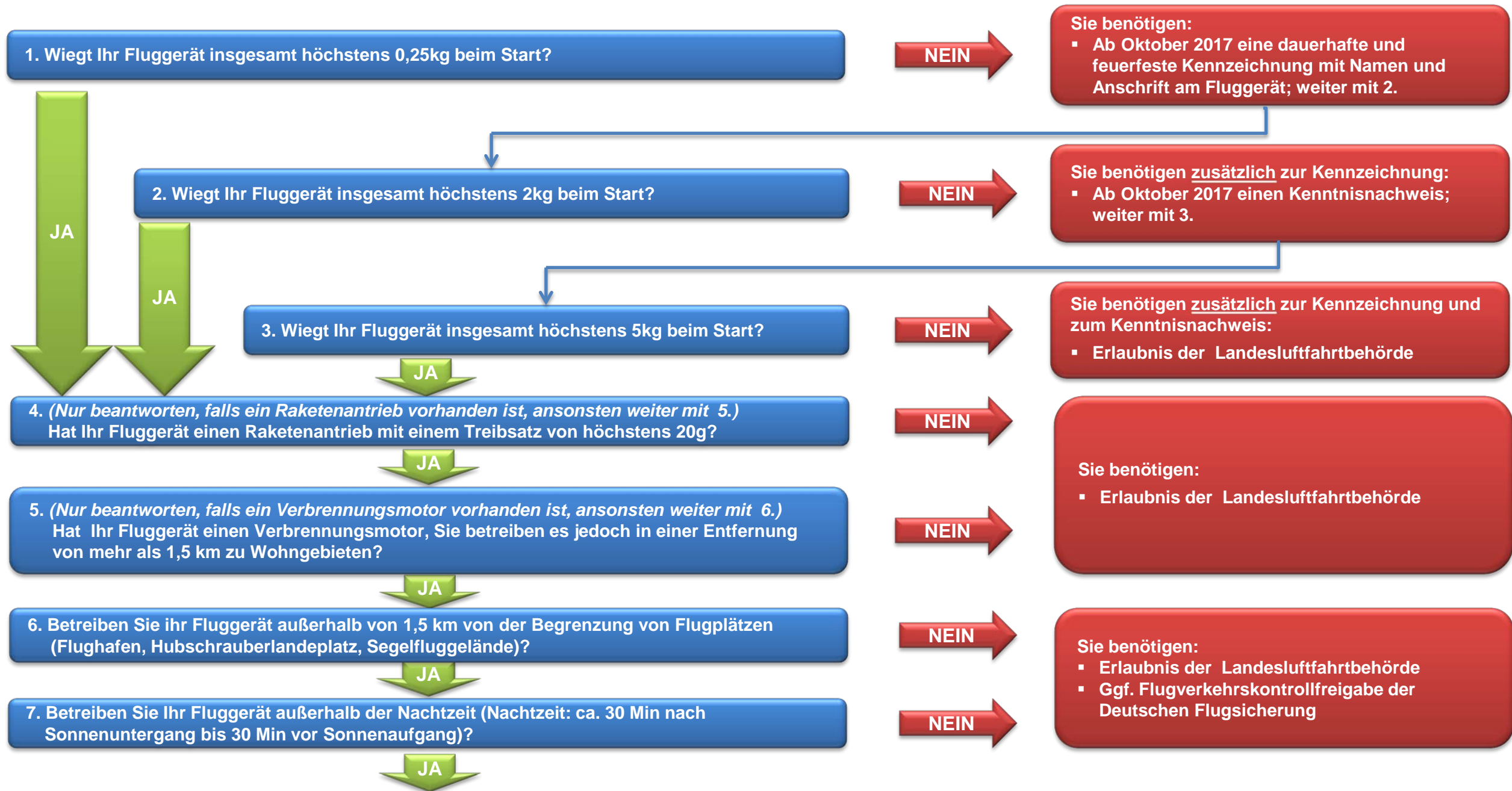


Entscheidungshilfe zur Erlaubnispflicht nach § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen

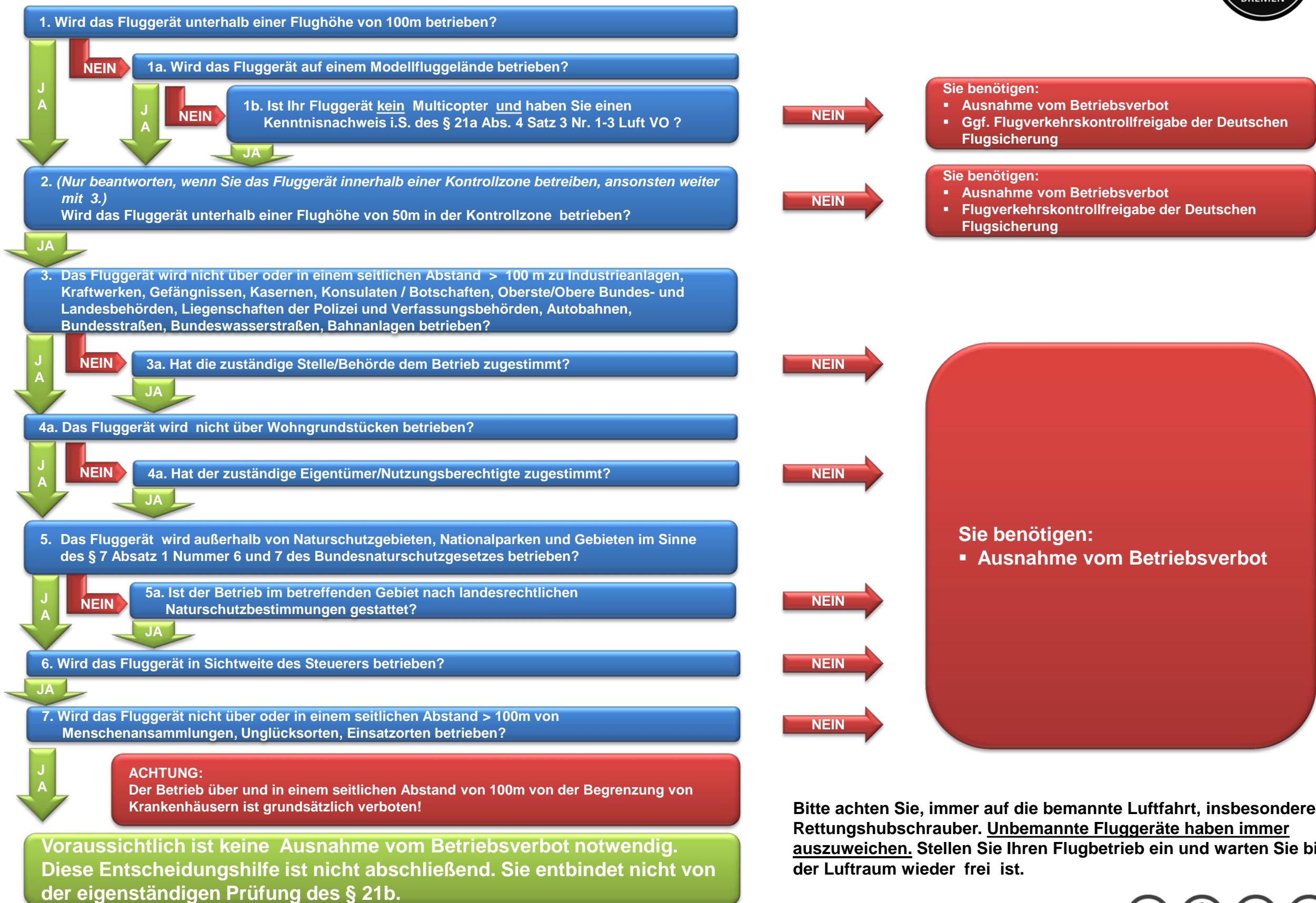


Es ist grundsätzlich keine Erlaubnis notwendig, solange nicht gegen ein Betriebsverbot nach § 21b LuftVO verstoßen wird. Bitte prüfen Sie deshalb auch die Entscheidungshilfe zu § 21b.

Bitte achten Sie, immer auf die bemannte Luftfahrt, insbesondere Rettungshubschrauber. Unbemannte Fluggeräte haben immer auszuweichen. Stellen Sie Ihren Flugbetrieb ein und warten Sie bis der Luftraum wieder frei ist.

Entscheidungshilfe zu Betriebsverboten nach § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen

Hinweis: Eine Ausnahme vom Betriebsverbot durch die Luftfahrtbehörde wird nur in begründeten Fällen erteilt!



Bitte achten Sie, immer auf die bemannte Luftfahrt, insbesondere Rettungshubschrauber. Unbemannte Fluggeräte haben immer auszuweichen. Stellen Sie Ihren Flugbetrieb ein und warten Sie bis der Luftraum wieder frei ist.